

Bekanntmachung der Gemeinde Malente

- a) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente für ein Gebiet in Kreuzfeld für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, südlich der Dorfstraße und östlich des Meinsdorfer Weges**
- b) Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 94 der Gemeinde Malente für ein Gebiet in Kreuzfeld für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, südlich der Dorfstraße und östlich des Meinsdorfer Weges**

Die vom Ausschuss für Bau-, Wege-, Umwelt- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten (Planungsausschuss) der Gemeinde Malente in seiner Sitzung am 25.10.2017 gebilligten und zur Auslegung bestimmten Entwürfe der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Malente für ein Gebiet in Kreuzfeld für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, südlich der Dorfstraße und östlich des Meinsdorfer Weges und des Bebauungsplanes Nr. 94 der Gemeinde Malente für ein Gebiet in Kreuzfeld für den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses, südlich der Dorfstraße und östlich des Meinsdorfer Weges und die jeweilige Begründung inkl. Umweltbericht und Anlagen (Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Schallschutz Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Mölln 14.06.2017 sowie zu b) zusätzlich die „Baugrundbeurteilung/Gründungsberatung“ Nr. 278/17 vom Ingenieurbüro für Geotechnik, Dipl.-Ing. E. Mücke, Kiel 06.11.2017 liegen in der Zeit vom

28. November 2017 – 05. Januar 2018

in der Gemeindeverwaltung Malente, Bauamt, Zimmer 38, Bahnhofstr. 31 in 23714 Bad Malente-Gremsmühlen während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (montags und donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr, dienstags von 15.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

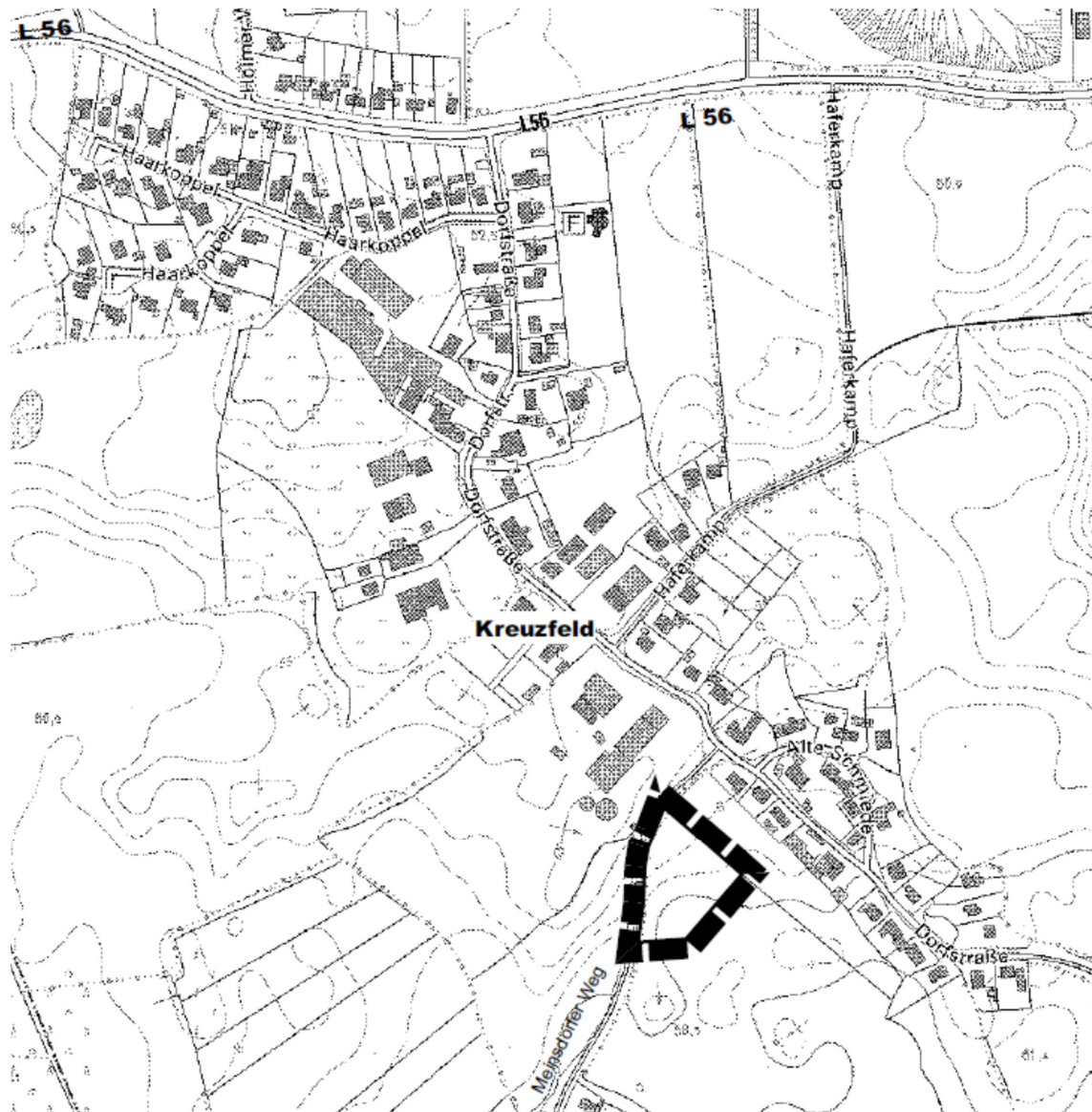
An umweltbezogenen Informationen stehen neben den o. g. Unterlagen auch der Landschafts- und Flächennutzungsplan der Gemeinde Malente sowie verschiedene im Rahmen des bisherigen Verfahrens zur Planung eingegangene Stellungnahmen zur Einsichtnahme zur Verfügung. Diese enthalten insbesondere umweltbezogene Informationen hinsichtlich der Auswirkungen der Planung zu den nachfolgenden Schutzgütern:

- Schutzgut Mensch: Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft; eine Schalltechnische Untersuchung weist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die angrenzende Wohnbebauung nach
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Mögliche Betroffenheit für gehölzbrütende Vogelarten und Haselmäuse aufgrund des Verlustes von ca. 50m Knick am Westrand des Plangebietes; Schaffung neuer Lebensräume durch Knickneuanlage von ca. 150m sowie Anlage einer Streuobstwiese; keine Betroffenheit von Quartieren für Amphibien und Fledermäuse; Verlust von Ackerflächen
- Schutzgut Boden und Wasser: Beeinträchtigungen durch Versiegelungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Grundwasserneubildung
- Schutzgut Luft und Klima: Geringe Erhöhung verkehrsbedingter Luftschadstoffe durch Intensivierung der Nutzung; keine Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsflächen und den Luftaustausch
- Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt: Veränderungen durch Schaffung eines neuen Baukörpers südlich des Siedlungsrandes; Schaffung einer Abschirmung zum Landschaftsraum durch bestehenden Knick sowie Neuanlage von Knickflächen und einer Streuobstwiese
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Es wird zu a) darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich der Bauleitpläne zu a) und b) ist in dem anliegenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Bad Malente-Gremsmühlen, 07.11.2017

Gemeinde M a l e n t e
- Die Bürgermeisterin -

gez. Rönck
(Bürgermeisterin)